Auf Antrag des referierenden Departementes wird in Vollziehung dieser Verfügung

beschlossen:

1. Die Staatskanzlei sei beauftragt, der Genannten den Bürgerrechtsbrief in üblicher Form auszufertigen und zuzustellen.

Ausfertigungsgebühr Fr.5.-.

2. Der Gemeinderat und der Ortsverwaltungsrat von Mels seien angewiesen, von dieser Wiedereinbürgerung in ihren Bürgerregistern Vormerkung zu nehmen.

Protokollauszug an das Bezirksamt Sargans zuhanden des Gemeinderates und des Ortsverwaltungsrates von Mels zur Kenntnisnahme und zum Vollzuge von Ziffer 2 des Beschlusses.

Protokollauszug an das Departement des Innern.

№2132

Ortsverwaltungsrat Wildhaus und Alpkommission Iltios; Grenzanstand; Bezeichnung der Amtsstelle.

Das Departement des Innern berichtet:

Zwischen dem Ortsverwaltungsrat Wildhaus und der Alpkommission der Alpkorporation Iltios schwebe zurzeit ein Grenzstreit, hinsichtlich dessen die Vornahme einer amtlichen Markung verlangt werde. Da nun das streitige Stück gleich die Grenze zwischen den politischen Gemeinden Wildhaus und Alt St.Johann bilde, so erscheine nach der Auffassung des Gemeindamtes Wildhaus weder dieses noch das Gemeindamt von Alt St.Johann zur Vornahme der Grenzfestsetzung zuständig, weshalb sich das erstbezeichnete Gemeindamt an das Bezirksamt Obertoggenburg gewandt habe mit dem Ersuchen um sachgemäße Wegleitung, bezw. Anordnung. Das Bezirksamt Obertoggenburg überwies die Angelegenheit dem referierenden Departement zur Behandlung mit der Anfrage, ob das Bezirksamt selbst zur Erledigung der Sache, bezw. zur Vornahme der Ausmarkung, zuständig sei oder ob ein unparteiisches, bezw. anderweitiges Gemeindamt damit zu beauftragen sei.

Auf Bericht und Antrag der beiden Departemente des Innern und der Justiz wird

in Erwägung:

1. daß einerseits für den zwischen den beiden obgenannten Korporationen obschwebenden Grenzstreit das Verfahren im Sinne der Bestimmungen des ZGB und des EG zu diesem (Art.122 und folgende des EG zum ZGB) als maßgebend erscheint, wornach der Gemeindammann bei der Feststellung streitiger Grenzen mitzuwirken hat, während ander-